

GEFMA 922-1 ff. ist eine Reihe von GEFMA-Verzeichnissen über Daten und Dokumente im Lebenszyklus des FM.

Die Begriffe 'Daten' und 'Dokument' werden im Sinne dieser Verzeichnisse als synonym verwendet.

Laut DIN EN ISO 9000 : 2015-11 gilt:

- 'Daten' (3.8.1) sind Fakten über ein Objekt.
- 'Information' (3.8.2) sind Daten (3.8.1) mit Bedeutung.
- 'Dokument' (3.8.5) ist Information (3.8.2), einschließlich des Trägermediums.
- 'Dokument' sind demnach Fakten mit Bedeutung über ein Objekt, einschl. des Trägermediums.

Daten und Dokumente lassen sich bei Bedarf ineinander überführen.

Für die tägliche Arbeit sind auswertbare Daten z.B. in einer Datenbank praktikabel; in einem Rechtsstreit bedarf es regelmäßig der Dokumente, um Nachweise zu führen und Beweiskraft zu entfalten (siehe hierzu z.B. § 371a ZPO Beweiskraft elektronischer Dokumente).

Das Verzeichnis GEFMA 922-1 listet über 1000 Daten bzw. Dokumente auf, die in Regelwerken (Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und Richtlinien) definiert, beschrieben und/oder gefordert werden. Manche dieser Daten und Dokumente sind gesetzlich gefordert, sofern der Anwendungsbereich des Regelwerks eröffnet ist (→ GEFMA 922-3). Bei anderen Daten und Dokumenten bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, z.B. HOAI (→ GEFMA 922-4) oder VOB/C (→ GEFMA 922-5).

Die Einträge in GEFMA 922-1 sind nach unterschiedlichen Kriterien gruppiert und sortiert:

- Im Hauptteil nach der Bezeichnung der Dokumente (alphabetisch).
- Im Anhang A nach Fundstellen im Regelwerk.
- Im Anhang B nach Facilities gem. GEFMA 924-1 (in Anlehnung an DIN 276-1).
- Im Anhang C nach Services gem. GEFMA 924-2 (in Anlehnung an GEFMA 100-2).
- Im Anhang D nach Facilities und Services.
- Im Anhang E nach Erstellern.

In allen Verzeichnissen der Reihe GEFMA 922-1ff werden einheitlich Farben und Icons verwendet, wobei gleiche Farben und Icons jeweils die gleiche Bedeutung haben:

Farblegende zur Gliederung des Hauptteils:

1. Ebene	 Bezeichnung des Dokuments (alphabetisch) mit eindeutiger ID
2. Ebene	 Fundstellen im Regelwerk
3. Ebene	 Wortlaut

1	 Abbruchgenehmigung Ersteller: Genehmigungsbehörde
	 BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232), zul. geänd. durch Art. 2 G v. 20.05.2014 (GV NRW S. 294)
	§ 63 Genehmigungsbedürftige Vorhaben
	 § 63 Abs. 1 (1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 nichts anderes bestimmt ist. Soweit für das bauliche Vorhaben nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 20, 21, 27, 28 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.
2	 Abfallbilanz Ersteller: Entsorgungsträger, öffentlich-rechtlicher
	 KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz; Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zul. geänd. durch Art. 4 G v. 04.04.2016 (BGBl. I S. 569 (Nr. 15))
	§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen